

Version 11 vom 24. Juni 2021

Schutzkonzept *swissdance* Tanzschule _____

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Tanzschule muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Leitung der Tanzschule ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Lehrpersonen und Kursteilnehmer halten 1,5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
4. Angemessener Schutz besonders gefährdeter Personen.
5. Personen mit Erkrankungssymptomen in der Tanzschule nach Hause schicken und anweisen, sich umgehend testen zu lassen.
6. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
7. Aufgaben der Tanzschulleitung

1 Händehygiene

Beim Betreten der Tanzschule und vor / nach dem Unterricht müssen Kunden und Tanzlehrer die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Aufstellen von Handhygienestationen am Empfang, in den Schulungsräumen, im Pausenraum sowie bei den sanitären Anlagen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

2 Distanz halten

2.1 Öffentliche Bereiche

Die Maskentragepflicht gilt in allen öffentlichen Innenräumen ausser im Kurssaal. Das heisst im Treppenhaus, im Lift, in der Garderobe, in der Toilette, im Empfangsbereich, im Gang, an der Snack Bar, etc.

2.2 Restaurationsbereiche

Restaurationsbereiche, Snackbars, Kaffeecken, Pausenräume, etc. dürfen mit Einschränkungen wieder öffnen. Konsumationen sind jedoch nur sitzend gestattet.

Bitte beachtet, dass hier ein separates Schutzkonzept nötig ist. Gerne empfehlen wir gastrosuisse.ch

Version 11 vom 24. Juni 2021

2.3 Unterricht

Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass zwischen Tanzlehrer und teilnehmenden Paaren / Personen möglichst wenig Körperkontakt notwendig ist. Der Tanzunterricht findet bevorzugt auf visueller und verbaler Ebene statt.

Das Vorzeigen oder Anfassen von Kursteilnehmern ist zwar gestattet, soll aber nur gemässigt ausgeführt werden – wir sind noch nicht zurück in der normalen Lage! Die Maskentragepflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben.

Nach Verlassen des Unterrichtssaales muss die Schutzmaske wieder getragen werden!

Massnahmen:

Die beteiligten Tanzlehrer und Kunden müssen entsprechend instruiert und angeleitet werden.

2.4 Aktivitäten

Die Durchführung von Übungsabenden, Tanzpartys oder anderen Tanzveranstaltungen ist nur mit Covid-Zertifikat gestattet.

Es gelten keine weiteren Beschränkungen, also keine Maskenpflicht – die Kapazität kann voll genutzt werden. Auch die Kontaktdaten müssen nicht aufgenommen werden.

2.5 Contact Tracing

Es muss für jede Art von Unterricht eine genaue Liste geführt werden, welcher Kunde zu welcher Zeit die Tanzschule besucht hat. So kann man bei einer allfälligen Ansteckung die involvierten Personen schnell informieren. Die Präsenzlisten müssen zwingend Vor-, Nachname, Wohnort sowie Mobile-Nr. und / oder E-Mail-Adresse beinhalten. Diese Listen müssen für mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.

3 Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

3.1 Lüften

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumen.

3.2 Oberflächen und Gegenstände

Oberflächen und Gegenstände (z.B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren.

3.3 Sanitäre Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Version 11 vom 24. Juni 2021

4 Besonders gefährdete Personen

Risikogruppen gemäss Covid-19 Verordnung 2 des Bundesrates ist es gestattet, zu tanzen. Sie sollen wieder am öffentlichen Leben teilnehmen.

5 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksempfindens sind unverzüglich nach Hause zu schicken und anzuweisen, sich umgehend testen zu lassen.

6 Information

Es liegt in der Verantwortung der Tanzschulinhaber, alle Mitarbeiter korrekt über das individuelle Schutzkonzept zu informieren.

Die Kunden sind über das individuelle Schutzkonzept vor Ort zu informieren. Die Tanzschulinhaber treffen geeignete Massnahmen, um den Kursteilnehmern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass sich kranke Personen testen lassen sollen.

7 Tanzschulleitung

Massnahmen, um die Schutzvorkehrung effizient umzusetzen und anzupassen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____
